

Rechtsfragen des Forschungsdatenmanagements

106. Bibliothekartag
1. Juni 2017

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg



© Lauber-Rönsberg 2017, TU Dresden

Forschungsdatenmanagement

= Sicherung und Aufbereitung von Forschungsdaten
zu dem Zweck, ihre Nachnutzung zu ermöglichen

Mehrwert:

- ❖ Verbesserte Informationsversorgung steigert Leistungsfähigkeit der Wissenschaft
- ❖ Wissenstransfer in Wirtschaft und Gesellschaft
- ❖ erhöhte Sichtbarkeit des einzelnen Wissenschaftlers
- ❖ Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit
- ❖ Nachnutzung durch Dritte
- ❖ Vorgaben der Forschungsförderer

Folie 2

Forschungsdatenmanagement

Herausforderungen:

- ❖ divergierende Motivationslagen der Forschungsförderer, der Hochschulen und der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- ❖ Infrastruktur
- ❖ Standards z.B. für Formate und Metadaten
- ❖ personelle Ressourcen
- ❖ rechtliche Rahmenbedingungen

Folie 3

Rechtliche Rahmenbedingungen des FDM

Recht des
geistigen
Eigentums

Datenschutz-
recht

Haftungs-
recht

Folie 4

Recht des geistigen Eigentums

1. Inwieweit werden Forschungsdaten durch das Patentrecht und/oder Urheberrecht geschützt?
2. Wem „gehören“ Forschungsdaten? Wem steht die Dispositionsbefugnis über ihre Veröffentlichung etc. zu?
3. Vereinbarungen über die Nutzung von Forschungsdaten
4. Geeignete Lizenzmodelle, um Forschungsdaten zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen

Folie 5

Das UrhG schützt u.a.

Werke (= persönliche geistige Schöpfungen, § 2-4)

- Sprachwerke
- Computerprogramme
- Fotos, Abbildungen, Filme
- Pläne, technische Zeichnungen,
- Datenbank- und Sammelwerke

Technische, wissenschaftliche, organisatorische Leistungen

- Fotos (§ 72)
- Filme (§ 95)
- Datenbanken (§ 87a)
- wissenschaftliche Editionen (§ 70), nachgelassene Werke (§ 71)

Folie 6

Wem steht die Dispositionsbefugnis zu?

- ❖ Urheber sind alle, die einen urheberrechtlich schutzfähigen Beitrag geleistet haben, dagegen konzeptionelle Vorgaben (z.B. Themenstellung) grds. nicht ausreichend für ein (Mit)Urheberrecht.
- ❖ Zwar bei Arbeitnehmer-Urhebern bei sog. Pflichtwerken Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitgeber (§§ 43, 61b UrhG).
Dies gilt jedoch **nicht bei Wissenschaftlern** zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 III GG.
- ❖ Aber häufig vertragliche Vereinbarungen bzgl. Nutzungsrechten bei Drittmittelprojekten.

Folie 7

Wissenschaftler/-innen an Hochschulen, AUF

	Veröffentlichungs- und Verwertungsrecht bei	
	Dienstherr	Wissenschaftler
Hochschullehrer		X
WMA / WHK / SHK	bei unselbständiger Tätigkeit (zB. Lehrmaterialien)	bei selbständiger Tätigkeit (Diss., Habil., ...)
Diplomanden, ext. Doktoranden, ...		X, keine Arbeitnehmer!
Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	??	??

Leistungsschutzrechte

- ❖ Schutz für **Fotos, medizinische Bildaufnahmen, Filme** durch §§ 72, 95 UrhG
- ❖ Schutz als **Datenbank** (§ 87a UrhG), wenn
 - systematisch oder methodisch angeordnet, nicht nur „ungeordneter Datenhaufen“
 - Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Informationen erfordert „wesentliche Investition“
 - Rechtsinhaber = „Investor“, z.B. Hochschule

Folie 9

Das Urheberrecht schützt nicht

Informationen, Lehrmeinungen, Theorien etc. als solche, um ihre „Monopolisierung“ zu verhindern.

Geschützt wird grds. nur die **konkrete Darstellung**, z.B. Formulierungen, Struktur oder Gedankenführung eines wissenschaftlichen Beitrags, sofern ausreichend individuell gemäß § 2 II UrhG.

Folie 10

Zuordnung von gemeinfreien Forschungsdaten?

Wem „gehören“ Forschungsergebnisse?

- Wer entscheidet über Publikation in Repositorien?
- Zuordnung, wenn Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechselt?
- Rechtsstreit vor LG Leipzig/OLG Dresden: Zugangs-/Herausgabeansprüche eines Wissenschaftlers zwecks Beendigung der Habilitation?

Dienstrechtliche Treuepflichten?

Evtl. weitere Zuordnungsmechanismen?

Folie 11

Fazit

- ❖ Bei größeren Datenbeständen in der Regel Konglomerat aus geschützten und nicht geschützten Forschungsdaten
- ❖ Unterschiedliche Rechteinhaber: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Hochschule, Drittmittelgeber, Unsicherheiten bei gemeinfreien Forschungsdaten...
- ❖ Bei arbeitsteiligem Vorgehen einzelne Rechte häufig nicht zweifelsfrei zuzuordnen
- ❖ Vertragliche Vereinbarungen (im Vorfeld!) ratsam

Folie 12

2. Datenschutzrecht

- ❖ Anwendungsbereich: Personenbezogene Daten vs. anonymisierte Daten
- ❖ Zulässigkeit der Datenverarbeitung?
Grds. nur, wenn gesetzlicher Erlaubnistatbestand oder mit Zustimmung des Betroffenen („informed consent“).

Folie 13

2. Datenschutzrecht


Beispiel für gescheiterte Anonymisierung:
The “Tastes, Ties and Time” Project

(cf. M. Zimmer, Ethics Inf. Technol (2010) 12:313-325)

TECHNOLOGY f t e

Harvard Researchers Accused of Breaching Students' Privacy

Social-network project shows promise and peril of doing social science online



Jason Cochran, of Harvard's Berkman Center for Internet & Society, says critics of his research on student Facebook profiles are acting like "academic paparazzi."

John Chan, Harvard U.

By *Mac Pritz* | JULY 10, 2011

In 2006, Harvard sociologists struck a mother lode of social-science data, offering a new way to answer big questions about how race and cultural tastes affect relationships.

Quelle: The Chronicle of Higher Education,
<http://www.chronicle.com/article/Harvards-Privacy-Meltdown/128166> (kein freier Inhalt)

2. Datenschutzrecht

Einwilligung („informed consent“)

- Nach deutschem Verständnis derzeit strikte Zweckbindung
- Änderungen ab Mai 2018 durch die DSGVO?

Artikel 5 DSGVO:

(1) Personenbezogene Daten müssen
b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung (...) für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt (...) nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

Folie 15

3. Organisatorische Schlussfolgerungen

Relevanz der rechtlichen Fragestellungen:

- ❖ Haftungsrisiken minimieren
- ❖ Modalitäten der Nachnutzung regeln:
Bedingungen der Auswertung, Attribution, ...
- ❖ Individuelle Hinderungsgründe für die Freigabe von Forschungsdaten reduzieren

Folie 16

3. Organisatorische Schlussfolgerungen

- ❖ Studie*: 42 % der befragten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wünschten Rechtsberatung zum Umgang mit Forschungsdaten
- ❖ Beratungsangebote idealerweise bereits bei Konzeption des Forschungsvorhabens, jedenfalls vor Erhebung der Forschungsdaten
- ❖ Welche Akteure? Hochschul-Justizariate, UBs, ...?
- ❖ Nachhaltigkeit der personellen Ressourcen?
- ❖ Institutionelle Policies?

*Studie „e-Infrastructures Austria“, s. Bauer, Forschungsdaten – ein neuer Aufgabenbereich (auch) für Bibliotheken, <http://dx.doi.org/10.3205/mbi000343>

Folie 17

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

DataJus
(1.6.2017-31.5.2019)

BMBF-gefördertes Projekt zu den rechtlichen
Rahmenbedingungen des
Forschungsdatenmanagements

Folie 18